

# Friedhofsgebührensatzung

## der Gemeinde Hohenroth

vom 18.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenroth folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Benutzungsgebühren für Leichenhaus und Aussegnungsplatz (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6),
  - d) sonstige Kosten (§ 7)

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme und wird für die Zeit der Ruhefrist berechnet.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 38 Friedhofsbenutzungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum von 5 Jahren,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Leichenhäuser und Aussegnungsplätze (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säuminszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |  |           |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte                                 | 125,00 €, |
| eine Einzelgrabstätte (nur Ehegattenbestattung)          | 105,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte                                 | 190,00 €, |
| eine Doppelgrabstätte (nur Ehegattenbestattung)          | 105,00 €, |
| c) eine Grabkammer                                       | 230,00 €, |
| d) eine Kindergrabstätte                                 | 100,00 €, |
| e) eine Urnenerdgrabstätte (Hohenroth und Leutershausen) | 210,00 €, |
| f) eine Urnenerdgrabstätte (Windshausen)                 | 150,00 €, |
| g) eine Urnenerdgrabstätte im Baumfeld (Windshausen)     | 150,00 €, |
| h) eine Urnengrabstätte im Rasenfeld (Leutershausen)     | 140,00 €, |
| i) eine Urnengrabstätte im Friedhain (Hohenroth)         | 115,00 €, |
| j) eine Urnengrabstätte in Gemeinschaftsanlagen          | 150,00 €, |
| k) eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand/Urnenstele    | 190,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die Gebühr für die Reservierung einer Urnengrabstätte im Friedhain beträgt jährlich 60,00 €. Bei Eintritt des Todes der Person, für die reserviert wurde, während der Reservierungszeit erfolgt eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Reservierungsgebühr. Die Gebühr für die Reservierung einer Urnenerdgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage beträgt 90,00 €.
- (4) Gebühren für, die in § 15 der Friedhofsbenutzungssatzung definierten, Sternenkinder werden nicht erhoben.

## §5 Benutzungsgebühren für Leichenhaus und Aussegnungsplatz

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. des Aussegnungsplatzes beträgt 150,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1) Schriftliche Auskünfte	10,00 €
(2) Gestattung von Ausnahmen	11,00 – 103,00 €
(3) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	21,00 €
(4) Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	26,00 €
(5) Zulassung eines Gewerbetreibenden in den Friedhöfen (Berechtigungsschein)	100,00 €
(6) Einmalige Zulassung eines Gewerbetreibenden in den Friedhöfen (Einzelgenehmigung)	50,00 €
(7) Zustimmung der Gemeinde zur Tieferlegung einer Leiche	26,00 €
(8) Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungszeit	13,00 €
(9) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung	10,00 €
(10) Erneuerung eines Grabkammer-Kohle-Aktiv-Filters mit Belüftungsgehäuse und diffusionsoffenen Membranen (Sarg)	200,00 €
(11) Erneuerung eines Grabkammer-Kohle-Aktiv-Filters mit Belüftungsgehäuse und diffusionsoffenen Membranen (Urne)	25,00 €
(12) Schiefergrabtafel mit Beschaffung, Beschriftung und Anbringung im Friedhain und bei den Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Friedhain)	200,00 €
(13) Verschlussplatten für Urnenwand/Urnenstele	250,00 €

## § 7 Sonstige Kosten

Die anfallenden Kosten für die Einsargung einer Leiche, die Grabherstellung, Leichenträger, Überführung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirkes, Ausgrabung und Umbettung einer Leiche auf Antrag sind von den Angehörigen bzw. den Auftraggebern direkt an das beauftragte Bestattungsinstitut zu entrichten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenroth vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.09.2016, außer Kraft

Hohenroth, den 03.12.2024

  
Georg Straub  
Erster Bürgermeister

